

**MONUMENT FÜR DIE NIEDERLAGE**  
**Zeit der Befreiung 1945-1947**

**INFORMATIONEN**

# **MONUMENT FÜR DIE NIEDERLAGE**

## **Zeit der Befreiung 1945-1947**

Während die Regierung mit der von ihr in Auftrag gegebenen Gedenk-Eventreihe „25 Peaces“ für Vergessen und Vermarktung sorgt, erinnerte ein Projekt im öffentlichen Raum daran, dass das Jubiläumsjahr mit der Rolle Österreichs als NS-Nachfolgestaat in Verbindung steht:

Am 8. April 2005 wurde um 12 Uhr im Ostarrichi-Park vor dem Landesgericht ein temporäres **MONUMENT FÜR DIE NIEDERLAGE** enthüllt, das eine Auseinandersetzung mit den Entnazifizierungsprozessen auslösen und die bis heute unvollendete Entnazifizierung zum Thema machte. Das achtseitige Objekt war als monumentaler Sockel konzipiert und maß 2,07 m Höhe mit einem Umfang von 11,20 m.

Das **MONUMENT FÜR DIE NIEDERLAGE** war ein temporäres Projekt für den öffentlichen Raum, das als eintägige Intervention konzipiert war. Dementsprechend war das Objekt lediglich am 8. April 2005 vor Ort zu sehen.

## **ENTHÜLLUNG: 8. APRIL 2005, 12 UHR**

Ostarrichi-Park (Landesgericht/Alserstraße), 1090 Wien

Es sprachen:

**MARTINA MALYAR**, Bezirksvorsteherin des IX. Wiener Gemeindebezirkes

### **Projektteam MONUMENT FÜR DIE NIEDERLAGE**

Martin Krenn, Künstler / Charlotte Martinz-Turek, Historikerin / Nora Sternfeld, Kunst- und Kulturvermittlerin / Luisa Ziaja, Kuratorin und Kritikerin

und

**WINFRIED GARSCHA**, Historiker, Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes

**CLAUDIA KURETSIDIS-HAIDER**, Historikerin, Zentrale österr. Forschungsstelle Nachkriegsjustiz

**DORON RABINOVICI**, Historiker/Schriftsteller

Informationen unter:

<http://www.oesterreich-2005.at/monument>

**KONTAKT KRENN/MARTINZ-TUREK/STERNFELD/ZIAJA**

**monument@gmx.at**

## **MONUMENT FÜR DIE NIEDERLAGE**

**Zeit der Befreiung 1945-1947**

**Warum wurde Österreich nie durchgreifend entnazifiziert?**

**Wieso wurden rechtmäßig verurteilte Nazi-Verbrecher durch politische Interventionen begnadigt?**

**Wieso wurde die progressive Entnazifizierungs-Gesetzgebung der Jahre 1945-47 sehr schnell außer Kraft gesetzt?**

**Und wieso sind ihre Errungenschaften aus der kollektiven Erinnerung verschwunden?**

Mit dem Sieg der Alliierten wurde Österreich 1945 befreit – gewissermaßen von sich selbst. In den ersten Nachkriegsjahren, zwischen 1945 und 1955, den beiden Eckdaten des offiziellen Jubiläumjahres lag eine kurze Zeit der Befreiung: die Entnazifizierung.

Österreichische Volksgerichte sprachen in über 23.000 Verfahren 13.607 Personen schuldig und verhängten 43 Todesurteile, von denen 30 vollstreckt wurden. Die Volksgerichtsbarkeit existierte bis zum Abzug der alliierten Truppen 1955. Doch schon 1948 verabschiedete der Nationalrat eine Amnestie für die als Mitläufer eingestuft ehemaligen Mitglieder der NSDAP, die so genannten „Minderbelasteten“. Bei den Nationalratswahlen 1949 waren jene „Minderbelasteten“ wieder stimmberechtigt. Nach 1955 wurden Verbrechen aus der Zeit des Nationalsozialismus von den ordentlichen Geschworenengerichten abgeurteilt, wobei nur mehr in wenigen Fällen Anklage erhoben wurde. Viele dieser Verfahren endeten mit skandalösen Freisprüchen – Schuldsprüchen folgten „massenhafte“ Begnadigungen, nicht zuletzt aufgrund zahlreicher Interventionen von politischer Seite. 1957 erließ die österreichische Regierung schließlich eine Generalamnestie für die ehemaligen Nationalsozialisten.

Das **MONUMENT FÜR DIE NIEDERLAGE** stellte sich der grundlegenden Ausblendung der NS-Verbrechen, die von Österreichern verübt wurden, wie auch der Ausblendung ihrer justiziellen Ahndung aus dem öffentlichen Diskurs entgegen. Es verstand sich als Forderung nach einem Monument für die Zeit der Entnazifizierung von 1945-1947 und feierte die Niederlage der deutsch-österreichischen Nationalsozialisten.

Mit der Enthüllung waren Veranstaltungen und Aktionen verbunden, die von verschiedenen Personen und Gruppen konzipiert und realisiert wurden. Der Festakt fand anlässlich der Finissage der Ausstellung „Zone 2005. Zwischen repräsentativer Politik und politischer Repräsentation“ statt, die von 10. März bis 8. April 2005 in der Galerie IG Bildende Kunst gezeigt wurde.

## **MONUMENT FÜR DIE NIEDERLAGE**

### **Zeit der Befreiung 1945-1947**

#### **Warum ein Monument, und warum ein Monument für die Niederlage?**

Wir verstehen den Begriff Niederlage positiv und zwar im Zusammenhang mit der Niederlage der deutsch-österreichischen Nazis. Daher handelte es sich um ein „Monument FÜR die Niederlage“.

Durch diese wurde Österreich 1945 befreit – und zwar gewissermaßen von sich selbst.

Das Projekt „Monument für die Niederlage“ stellte gleichermaßen ein Statement und eine Forderung dar: Gerade in einem Land, dessen Selbstverständnis bis heute einerseits durch den Opfermythos und andererseits durch Kriegerdenkmäler und Heldenverehrung geprägt ist, scheint eine Auseinandersetzung mit der eigenen Denkmalkultur immer noch notwendig. Zwar haben in den letzten 20 Jahren immer wieder Diskussionen zu Realisierungen von Mahnmälern geführt, die unbestritten einen wesentlichen Punkt im österreichischen Erinnerungsdiskurs markieren. Ausgeblendet wird aber zumeist, dass diese auch die Gefahr einer Identifikation mit den Opfern bergen. In diesem Sinne begreifen wir das „Monument für die Niederlage“ als ein Gegen-Monument und eine Form der Gegen-Identifikation, nämlich einer Identifikation mit der eigenen Rolle in der Tätergesellschaft.

#### **Warum Zeit der Befreiung 1945-1947?**

Man bezeichnet die Jahre von 1945-1947 gemeinhin als die einzige antifaschistische Phase in der Geschichte Österreichs. In diesen zwei Jahren war die Entnazifizierung ein wesentliches Anliegen der provisorischen Regierung, das sich in einer progressiven Gesetzgebung äußerte und eine tatsächliche Befreiung zum Ziel hatte:

Österreichische Volksgerichte sprachen in über 23.000 Verfahren 13.607 Personen schuldig und verhängten 43 Todesurteile, von denen 30 vollstreckt wurden. Die Volksgerichtsbarkeit existierte bis zum Abzug der alliierten Truppen 1955. Doch schon 1948 verabschiedete der Nationalrat eine Amnestie für die als Mitläufer eingestuft ehemaligen Mitglieder der NSDAP, die so genannten „Minderbelasteten“. Bei den Nationalratswahlen 1949 waren jene „Minderbelasteten“ wieder stimmberechtigt. Nach 1955 wurden Verbrechen aus der Zeit des Nationalsozialismus von den ordentlichen Geschworenengerichten abgeurteilt, wobei nur mehr in wenigen Fällen Anklage erhoben wurde. Viele dieser Verfahren endeten mit skandalösen Freisprüchen – Schuldsprüchen folgten „massenhafte“ Begnadigungen, nicht zuletzt aufgrund zahlreicher Interventionen von politischer Seite. 1957 erließ die österreichische Regierung schließlich eine Generalamnestie für die ehemaligen Nationalsozialisten.

Vis-à-vis des Wiener Landesgerichts in dem NS-Verbrechen stattgefunden haben und nach 1945 Entnazifizierungsprozesse durchgeführt wurden, wurde das „Monument für die Niederlage“ enthüllt, das die unvollständige Entnazifizierung und Restitution in Österreich zum Thema machte und sich in Hinblick auf die Prozesse konkret auf diesen Ort bezog.

**Das Monument für die Niederlage** verstand sich als ein Statement und eine Forderung gleichermaßen und war bewusst als eintägige Intervention im öffentlichen Raum konzipiert. Enthüllt wurde ein monumentaler achtseitiger Sockel, der Träger von Forderungen und damit verbundenen Informationen war. Die Texte wurden von den Historikern und Wissenschaftlern Winfried Garscha, Walter Manoschek und Alexander Pollak geschrieben. Der Sockel setzte sich zum Ziel eine gesellschafts- und geschichtspolitische Diskussion auszulösen und forderte die dauerhafte Aufstellung eines realen Monumentes für die Niederlage.

**Die zentralen Forderungen lauten:**

- Bekenntnis zu Österreich als NS-Nachfolgestaat und den daraus resultierenden rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Konsequenzen.
- Öffentliche Auseinandersetzung mit der unvollendeten Entnazifizierung und dementsprechend mit den Verbrechen, die von Österreichern begangen wurden.
- Lückenlose Restitution der geraubten Güter und Rechte als Bringschuld der Republik, bzw. eine angemessene Entschädigung wo durch Versäumnisse der Vergangenheit eine Rückgabe nicht mehr möglich ist.

**DIESER SOCKEL FORDERT EIN MONUMENT**

**FÜR DIE NIEDERLAGE 1945**

**FÜR DIE BEFREIUNG 1945**

**FÜR DIE ENTNAZIFIZIERUNG 1945-1947**

## **INFORMATIONEN**

### **ENTNAZIFIZIERUNGSPROZESSE**

Die von 1945 bis 1955 tätigen Volksgerichte führten insgesamt 23 477 Verfahren gegen ÖsterreicherInnen.

Anlagepunkte waren u. a. die illegale NSDAP-Mitgliedschaft in der Zeit von 1933 bis 1938, die Bekleidung hoher NSDAP-Ämter, aber auch nationalsozialistische Gewaltverbrechen. Insgesamt wurden 13 607 Personen verurteilt, darunter etwa 6000 wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen. In 30 Fällen wurde ein Todesurteil vollstreckt.

Trotz der beeindruckenden Zahlen wurde nur ein Bruchteil der gesetzlich möglichen Verfahren tatsächlich durchgeführt. So gelang es dem überwiegenden Teil der etwa 100 000 illegalen NSDAP-Mitglieder sich einem Prozess zu entziehen, indem sie sich von den Parteien politische Unbedenklichkeitsschreiben (»Persilscheine«) ausstellen ließen. Zudem wurden die bis etwa 1947 ambitioniert tätigen Volksgerichte durch die großzügige Begnadigungspraxis bald konterkariert. Das hatte zur Folge, dass sich 1955 nur mehr 14 Verurteilte in Haft befanden.

Dennoch sind die Volksgerichtsprozesse ein markanter Verweis auf die österreichische NS-Geschichte. Nicht zufällig sind sie aus der öffentlichen Erinnerung gänzlich verdrängt.

[Text: Walter Manoschek]

### **ÖSTERREICHISCHE VERGANGENHEITSPOLITIK**

Es gibt ein Zitat eines KZ-Überlebenden, das wie kaum ein anderes den Umgang mit der NS-Vergangenheit in Österreich auf den Punkt bringt. Das Zitat stammt von Hermann Langbein, der zum Wiener Geschworenenprozess gegen die Erbauer der Krematorien und Gaskammern von Auschwitz im Jahr 1972 Stellung nimmt. In dem Prozess war es, wie in vielen anderen Geschworenenprozessen wegen NS-Verbrechen auch, zu Freisprüchen gekommen:

»Manche zogen aus dem Fehlurteil den Schluß, daß Geschworenengerichtsbarkeit eben doch nicht am Platz sei. Ich meine, daß der Spruch der Geschworenen besser als Mahnung hätte aufgefaßt werden müssen, einer Auseinandersetzung mit unserer Vergangenheit nicht weiter auszuweichen. Die Geschworenen sprachen mit der Stimme eines Volkes, das nicht zum Nachdenken veranlaßt worden war.«

Das Zitat spiegelt jenen Eindruck wider, der sich einem bei der rückschauenden Betrachtung der Nachkriegsjahrzehnte fast zwangsläufig aufdrängt. Dass nämlich der Umgang mit der NS-Vergangenheit in Österreich über Jahrzehnte von einem Mangel an kritischer Selbstreflexion geprägt war und heute vielfach auch noch immer ist.

[Text: Alexander Pollack]

## **RESTITUTION**

Restitution entzogener Güter und Rechte ist eine rechtsstaatliche Notwendigkeit und eine völkerrechtliche Verpflichtung. Im Staatsvertrag vom 15. Mai 1955 hat Österreich Restitution als Bringschuld der Republik anerkannt:

"Soweit solche Maßnahmen noch nicht getroffen worden sind, verpflichtet sich Österreich in allen Fällen, in denen Vermögensschaften, gesetzliche Rechte oder Interessen in Österreich seit dem 13. März 1938 wegen der rassistischen Abstammung oder der Religion des Eigentümers Gegenstand gewaltsamer Übertragung oder von Maßnahmen der Sequestrierung, Konfiskation oder Kontrolle gewesen sind, das angeführte Vermögen zurückzugeben und diese gesetzlichen Rechte und Interessen mit allem Zubehör wiederherzustellen."

Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. 152/1955, Art. 26 Abs. 1

Forderung: Lückenlose Erfüllung von Art. 26 Abs. 1 des Staatsvertrages. Angemessene Entschädigung, wo eine Rückgabe oder Wiederherstellung durch Versäumnisse der Vergangenheit oder aus anderen Gründen heute nicht mehr möglich ist.

## **WIENER LANDESGERICHT IN DER NAZI-ZEIT**

Das Landesgericht Wien zur Zeit der NS-Diktatur: Durch die Einführung nationalsozialistischer Rechtsnormen nach dem »Anschluss« 1938 erhöhte sich die Zahl der mit der Todesstrafe bedrohten Straftatbestände von 3 auf 46. Die bereits vor 1938 nationalsozialistisch durchgesetzte Richterschaft erwies sich als zuverlässiges Instrument des NS-Terrors. Unverhältnismäßig hohe Strafen wurden nicht nur für »politische« Straftaten, sondern auch für geringfügige Delikte verhängt, wenn sie die NS-Kriegswirtschaft gefährdeten oder dem »gesunden Volksempfinden« widersprachen.

Die zum Tode Verurteilten wurden nach mehrmonatiger Wartezeit, in denen sie auf die Erledigung ihres Gnadengesuchs hoffen durften, geköpft: in Wien fast 1.300 Menschen. Ab 1943 wurden auch die von Wehrmachtsgewichten verhängten Todesurteile, die bis dahin auf dem Schießplatz Kagran exekutiert worden waren, im LG Wien vollzogen. Die letzten 44 Verurteilten wurden am 15. April 1945 hingerichtet, als Wien bereits durch die Rote Armee befreit war - sie waren dazu ins Zuchthaus Stein gebracht worden.

Das Fallbeil stand in einem waschküchenartigen Raum, in dem sich heute eine Gedenkstätte befindet. Über den Leichnam eines »Politischen« entschied die Gestapo - viele dieser Körper wurden für die anatomische Forschung verwendet.

[Text: Winfried Garscha]